

Richtlinie

des Kreises Weimarer Land über die Gewährung von Zuwendungen für den Denkmalschutz (Denkmalförderrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	1
2. Gegenstand der Förderung.....	1
3. Zuwendungsempfänger	2
4. Zuwendungsvoraussetzungen	2
5. Art und Umfang der Zuwendungen	3
6. Verfahren	3

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Kreis Weimarer Land trägt zur Erhaltung von Kulturdenkmalen gemäß § 7 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetzes - ThürDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2004 (GVBl. 2004, 465) – in der jeweils geltenden Fassung - durch Bewilligungen von Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei.

Die Förderung richtet sich nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Kreises Weimarer Land und den §§ 48, 49, 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Zuwendungen werden durch den Kreis Weimarer Land bewilligt.

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Kulturdenkmale im Sinne des Thüringer Denkmalschutzgesetzes.

2.1. Förderfähig sind Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen dienen.

2.2. Die nach diesen Richtlinien zu bewilligenden Zuwendungen dürfen 50 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht überschreiten.

2.3. Nicht förderungsfähig sind:

- a) Kosten für den Erwerb eines Kulturdenkmals,
- b) Kosten einer Totalrekonstruktion (mit Ausnahme ur- und frühgeschichtlicher Kulturdenkmale),
- c) Kosten eines Neubaus in einer Gesamtanlage,
- d) Kosten für die Beschaffung von Finanzierungsmitteln,
- e) Kosten für nutzungsbedingte gebäudetechnische Ausstattung,
- f) eigene Arbeitsleistung.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können auf Antrag erhalten:

Eigentümer, Besitzer oder Unterhaltspflichtige von Kulturdenkmalen i. S. von § 2 des ThürDSchG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Maßnahme muss mit der zuständigen Denkmalbehörde abgestimmt sein. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen bzw. Zustimmungen, insbesondere nach dem ThürDSchG, müssen vorliegen.
- 4.2. Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen wurden. Im Einzelfall kann einem vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmebeginn durch die Untere Denkmalschutzbehörde zugestimmt werden.
- 4.3. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gemäß den Angaben im Antrag gesichert sein.
- 4.4. Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen (siehe Punkt 6.1.2.).
- 4.5. Die Anträge sind in 2facher Ausführung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

5.1. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

5.2. Zuwendungshöhe

Die Höhe der Zuwendung für denkmalpflegerische Leistungen richtet sich nach den jeweiligen Bedingungen an den Kulturdenkmalen und den jeweiligen Voraussetzungen der Zuwendungsberechtigten.

5.3. Kriterien für die Festlegung der Zuwendungshöhe sind u. a.:

- verfügbare Gesamtsumme und Höhe der Gesamtkosten,
- Dringlichkeit der erforderlichen Leistungen,
- erbrachte Eigenanteile des Antragstellers,
- Bedeutung des Denkmals,
- Möglichkeiten zur Einbeziehung anderer Zuwendungen,
- Belastungen des Eigentümers, die im Zusammenhang mit der Erhaltung von Denkmalen entstanden sind,
- Funktion des Denkmals (z. B. Nutzbarkeit für private und gewerbliche Zwecke),
- die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen.

Der Kreis Weimarer Land entscheidet in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

5.4. Eigenanteil/ Eigenleistungen

Der Eigenanteil kann in Form von Sach- und Arbeitsleistungen (Eigenleistungen) erbracht werden. Der Wert dieser Eigenleistungen ist mit 10,- € pro Stunde anzusetzen.

Die Eigenleistungen in Form von Stundenabrechnungen müssen durch Vorlage von Belegen - Name, geleistete Arbeit, Zeit und Unterschrift – nachgewiesen werden.

6. Verfahren

6.1. Anträge

6.1.1. Antragsfrist

Anträge auf Denkmalbeihilfe sind bis spätestens 30. September des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr (Kalenderjahr) bei der Unteren Denkmalschutzbehörde einzureichen.

Verspätet eingegangene Anträge werden nicht für einen späteren Bewilligungszeitraum vorgemerkt.

Nur in Ausnahmefällen können Anträge, die verspätet eingegangen sind, berücksichtigt werden. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Fristüberschreitung unvermeidbar war und aus dringenden denkmalpflegerischen Gründen die Maßnahme unaufschiebbar ist.

Wird der Antrag unvollständig eingereicht, ist der Antragsteller spätestens 14 Tage nach Antragsingang um entsprechende Nachlieferung innerhalb einer angemessenen Frist zu bitten. Sollten die Nachreichungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgen, gilt der Antrag als zurückgenommen. Durch die Untere Denkmalschutzbehörde wird bis spätestens 31. Januar des Förderjahres auf der Grundlage dieser Förderrichtlinie eine Prioritätenliste erstellt, die dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss zur Beratung und Bestätigung vorgelegt wird

6.1.2. Form und Inhalt

Für die Beantragung von Zuwendungen des Kreises Weimarer Land ist das Formular aus Anlage I dieser Richtlinie zu verwenden.

Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und in 2facher Ausfertigung einzureichen.

Dem Antragsformular sind Anlagen mit folgenden Angaben beizufügen:

- Erläuterung vorgesehener Erhaltungs- bzw. Pflegemaßnahmen,
- Fotos des Kulturdenkmals (gesamtes Objekt, vorhandene Schäden),
- Nennung des betreuenden Architekturbüros bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben,
- Kostenvoranschläge bzw. -schätzungen (lt. VOL/VOB).

6.2. Bewilligung

Der Kreis Weimarer Land bewilligt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und nach der durch den Kultur- und Bildungsausschuss bestätigten Prioritätenliste die Zuwendung durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Dieser kann Auflagen und besondere Bedingungen hinsichtlich der Beteiligungen bei Ausschreibungen und Vergabe von Arbeiten, die besondere denkmalpflegerische Sachkenntnisse voraussetzen, beinhalten. Die Bestimmungen der VOL und VOB sind anzuwenden.

Änderungen des Bewilligungsbescheides bedürfen der Schriftform.

6.3. Mittelabruf, Auszahlung und Abrechnung

6.3.1 Mittelabruf

Die bewilligte Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist abzurufen.

6.3.2. Auszahlung

Die Zuwendung erfolgt in der Regel durch Begleichung von Originalrechnungen. Sofern die Rechnung vorab vom Zuwendungsempfänger bereits beglichen wurde, ist dies durch einen Zahlungsnachweis zu belegen. Vorauszahlungen an Zuwendungsempfänger können nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Absprache übernommen werden.

6.3.3. Abrechnung

Die Abrechnung der Gesamtkosten der Maßnahme ist der Unteren Denkmalschutzbehörde bis zum 30. Juni des Folgejahres unter Verwendung des Formulars aus Anlage II dieser Richtlinie vorzulegen. In begründeten Fällen ist eine Verlängerung der Abrechnungsfrist durch die Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag möglich. Bei Unterschreitung der Gesamtkosten von mindestens 10 % sind die Fördermittel anteilmäßig zurückzuführen.